

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1902.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. März 1902,

betr. die Errichtung von Sachverständigen-Kammern für Werke
der Literatur und der Tonkunst.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 und der Bestimmungen des Reichsanzlers vom 12. September 1901 — S. 337, Nr. 40 des Centralblattes von 1901 — haben die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung und die Staatsregierungen der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie folgende

Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1.

Für das Großherzogthum Sachsen, die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie wird

- a) eine Sachverständigen-Kammer für Werke der Literatur,
 - b) eine Sachverständigen-Kammer für Werke der Tonkunst
- gemeinschaftlich mit dem Sitze in der Stadt Weimar gebildet.

§ 2.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Vorsitzende, Stellvertreter derselben, Mitglieder und Stellvertreter derselben) werden von den betheiligten